

Selbsthilfegruppe
Zahn-Material-Geschädigte-Ansbach
i.A. Sonja Goldfinger
Kraußstraße 1
91522 Ansbach

Herrn
Prof. Dr. med. Wolfgang Jilg
- Universität Regensburg

Franz-Josef-Strauß-Allee 11
93053 Regensburg

Ansbach, den 1.7.2008

Btr.:

Bitte um Benennung einer empirisch-wissenschaftlichen Publikation, die die Existenz des Hepatitis-B-Virus beweist, als Grundlagenbeweis der wissenschaftlich-technischen Möglichkeit geeichter, also valider Hepatitis-B-Antikörpertests und Beweis der Möglichkeit der Durchführung von Hepatitis-B-Schutzimpfungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 9 IfSG und der Möglichkeit der Rechtfertigung des Impfschadensrisikos aufgrund Hepatitis-B-Impfungen nach § 2 Nr. 11 IfSG.

Bezug:

Schreiben des Ltd. Rechtsdirektors Herrn Stache der Stadt Ansbach vom 24.6.2008, S. 2 erster und zweiter Absatz (Anlage).

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jilg,

in der Anlage fügen wir das Schreiben des Ltd. Rechtsdirektor Stache der Stadt Ansbach vom 24.6.2008 bei und verweisen auf S. 2, erster und zweiter Absatz. Der Ltd. Rechtsdirektor bittet uns u.a. mit einer Universität in Verbindung zu setzen, da diese „über eine ausgezeichnete wissenschaftliche Expertise verfügen“. Dieser Bitte des Ltd. Rechtsdirektors der Stadt Ansbach kommen wir hiermit nach.

Uns ist bekannt, dass Sie als Fachmann der medizinischen Virologie, insbesondere der Hepatitis-Viren, gelten und aufgrund Ihrer Fachkompetenz ein hohes Ansehen bei den zuständigen Gesundheitsbehörden des Freistaates Bayern genießen. Deshalb wenden wir uns an Sie.

Eine Druckschrift dieses Schreibens erhält der Ltd. Rechtsdirektor der Stadt Ansbach, Herr Stache, dem wir auch Ihre Antwort zukommen lassen werden.

Bitte nennen Sie uns **eine** Publikation, in der der erfolgte Nachweis eines Hepatitis-B-Virus empirisch-wissenschaftlich, d.h. überprüf- und nachvollziehbar, dokumentiert ist:

Isolation des Virus von allen Fremdbestandteilen.

Biochemische Charakterisierung des Virus.

Elektronenmikroskopisches Foto des in diesem Verfahren isolierten Virus, also eines Fotos, auf dem ausschließlich von allen Fremdbestandteilen gereinigte gleichförmige Partikel zu sehen sind.

Allgemein wird die Existenz mehrerer solcher Publikationen angenommen. Wir bitten Sie darum, uns ausschließlich **eine** dieser Publikationen zu benennen, in der der erfolgte empirisch-wissenschaftliche Beweis des Hepatitis-B-Virus wissenschaftlich, d.h. überprüf- und nachvollziehbar, dokumentiert ist.

Die Benennung sog. laborchemischer Verfahren ohne Nennung der erforderlichen Eichung am direkt Nachgewiesenen, kann diesen Anforderungen nicht genügen.

Sie können davon ausgehen, dass wir Kontakt zu einem wissenschaftlichen Fachmann haben, der in der Lage ist, eine solche Publikation zu lesen und fachkompetent zu überprüfen.

Keinesfalls zielen wir darauf ab, oder haben wir ein Interesse daran mit Ihnen in einen wissenschaftshermeneutischen, also sinn-spekulativen Diskurs über Viren einzutreten.

Wenn diese behaupteten Viren empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden sind, dann schließen sich hermeneutisch-wissenschaftliche Sinn- und Existenzspekulationen aus.

Auch bitten wir Sie nicht darum, uns publizierte Glaubensbekenntnisse, Konsense, Anerkennnisse, unbewiesene Hypothesen, herrschende Meinungen, usw. vorzutragen. Wir bitten Sie lediglich um Benennung **einer** empirisch-wissenschaftlichen Beweispublikation, deren Benennung Ihnen als anerkannter Fachmann auf dem Gebiet der Virologie, mit dem Schwerpunkt Hepatitis-Viren, allenfalls eines „Griffs in das Regal“ abverlangt.

Wir wollen und können nicht glauben, dass eine solche Beweispublikation nicht existiert, da nur dann, wenn eine solche Publikation benennbar existiert, überhaupt erst einmal von der Möglichkeit aussagegültiger Hepatitis-B-Antikörpertests, als Grundlage für individuelle Impfeempfehlungen, ausgegangen werden darf, nur dann, wenn zumindest **eine** solche Publikation existiert, von Schutzimpfungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 9 IfSG ausgegangen werden kann und darf und nur dann, wenn zumindest **eine** solche Publikation benennbar existiert, vermutet werden kann, dass das Impfschadensrisiko nach § 2 Nr. 11 IfSG gerechtfertigt ist und es sich bei den Hepatitis-B-Impfungen nicht um den Straftatbestand der im großen Umfang durchgeführten gefährlichen Körperverletzungen handelt, die empirisch-wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind und als Officialdelikt zu verfolgen sind.

Da die Beantwortung Ihrerseits, falls jemals das behauptete Hepatitis-B-Virus empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden ist, nur eines „Griffs in das Regal“ erfordert und der Ltd. Rechtsdirektor der Stadt Ansbach uns auf Universitäten verwiesen hat und sicherlich

auch ein großes Interesse an Ihrer fachkompetenten Beweisbenennung hat, bitten wir Sie, uns **eine** Publikation, die die Existenz des Hepatits-B-Virus beweist, sehr bald zu benennen.

Insbesondere im Freistaat Bayern, belegt durch die im klein-kelein-verlag veröffentlichten Dokumente des Freistaates Bayern, versucht der Staat alle Verantwortung für den Schutz des Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vom Staat auf die Wissenschaft, auf Wissenschaftler, also auch auf Sie persönlich, Herr Prof. Jilg abzuwälzen, die dann ggf. rechtstaatlich konsequent, bei nachweislichen Fehlhandlungen, staatlicherseits auch voll zur Verantwortung zu ziehen sind. (Siehe hierzu die im klein-klein-verlag dokumentierten, mittlerweile breit bekannten Aussagen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Prof. Hingst, Dr. Dr. Rinder.)

Wir erinnern daran, dass nach dem Zusammenbruch 1945, nach dem Schock der deutschen Erkenntnis, wozu deutsche Wissenschaftler, auch Mediziner, bereit und in der Lage waren, ohne individuelle Gewissensanspannung und ohne Unrechtsbewusstsein, mitzuwirken, der verantwortlich handelnde Wissenschaftler das erklärte Bildungsziel der Hochschulpolitik aller Bundesländer, auch des Freistaat Bayern, war und in den 70er Jahren das Bildungsziel des gesellschaftlich verantwortlich handelnden Wissenschaftlers, schleichend, nahezu unbemerkt und insbesondere, ohne dass sich verantwortungsbewußte Wissenschaftler darüber empört hätten, als Ziel der Hochschulpolitik der Bundesländer, entfernt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Goldfinger
der SHG ZMG Sonja Goldfinger

Anlage:

Kopie des Schreiben des Ltd. Rechtsdirektor der Stadt Ansbach, Herrn Stache, vom 24.6.2008 in dem der Ltd. Rechtsdirektor uns bittet, sich an eine Universität zu wenden.